



**Pädagogische Einführung
in den Schuldienst für
Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen,
Realschulen, Gymnasien, Weiterbildungskol-
legs, Gesamtschulen, Primus-Schulen und
Sekundarschulen**

Handreichung

für Schulen und die lehramtsbezogenen Seminare
an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Intention der Handreichung	3
2. Struktur und Bausteine der Pädagogischen Einführung	4
2.1 Schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung	6
2.2 Seminarinterne Maßnahmen zur Einarbeitung	7
3. Leitfaden zur Erstellung eines individuellen Betreuungs- und Beratungsplans	9
4. Senior-Mentoring	10

Anlagen

a. Liste als Vorschlag zur Erstinformation für die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger	11
b. Formular zur Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme	13
c. Runderlass „Pädagogische Einführung in den Schuldienst für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Primarstufe an PRIMUS-Schulen“	14

1. Intention der Handreichung

Um die Unterrichtsversorgung in allen Fächern zu sichern, haben die Schulen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger einzustellen. Der Seiteneinstieg umfasst die Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Weiterbildungskolleg, Gesamtschule, Primus-Schule und Sekundarschule. Eine unbefristet zu besetzende Stelle kann für den Seiteneinstieg geöffnet werden, wenn sie voraussichtlich nicht mit einer grundständig ausgebildeten Lehrkraft besetzt werden kann. Die Auswahlentscheidung trifft die Schulleitung.

Damit der Start in die neue Tätigkeit gelingt, erhalten die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger eine berufsbegleitende 12-monatige Pädagogische Einführung in die grundlegenden Aspekte der Handlungsfelder des Lehrerberufs.

Mit dem Seiteneinstieg als Lehrkraft wird eine Unterrichtserlaubnis für das der Einstellung zu Grunde liegende Fach erworben, jedoch keine Lehramtsbefähigung.

Die vorliegende Handreichung soll Schulleitungen, erfahrenen Lehrerinnen und Lehrern sowie Seminarleitungen und Fachleitungen in der Begleitung der Pädagogischen Einführung eine Hilfestellung hinsichtlich der schul- und seminarinternen Maßnahmen für diese Lehrkräfte bieten. Diese Handreichung basiert auf dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung „Pädagogische Einführung in den Schuldienst“ vom 19.10.2023.

Die folgenden Informationen und praktischen Hinweise dienen der Ausgestaltung der Pädagogischen Einführung durch die Schule und das schulformbezogene Seminar des ZfsL. Schule und Seminar tragen gemeinsam Verantwortung und wirken zusammen. Dabei werden ausgewählte professionsbezogene Inhalte zwischen den Akteurinnen und Akteuren abgestimmt.

Die Handreichung enthält zudem eine beispielhafte Liste zur Erstinformation für die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, Hinweise zur Erstellung eines individuellen Betreuungs- und Beratungsplans sowie die Runderlasse.

2. Struktur und Bausteine der Pädagogischen Einführung (PE)

Zeitleiste	Inhalte und Zuständigkeiten		Fakultativ: Senior-Mentoring
	Schule	ZfsL	
Ab Beginn des befristeten Arbeitsvertrages	<p>Die Schulleitung gewährleistet und koordiniert schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung der neuen Lehrkraft und bestimmt möglichst im Einvernehmen eine erfahrene Lehrkraft zur Einarbeitung.</p> <p>Ein Einsatz im Team in Höhe der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung wird empfohlen.</p>		<p><i>Möglicher Beginn des Senior-Mentorings</i></p> <p><i>Das LAQUILA koordiniert die Vermittlung der Couples.</i></p>
Möglichst frühzeitig oder spätestens zu Beginn des ersten Quartals der PE	<p>Das ZfsL erstellt in Abstimmung mit der Schule und der Lehrkraft einen individuellen Betreuungs- und Beratungsplan im Sinne der Handlungsfelder des Lehrerberufes.¹ Die Bedingungen an Schule und ZfsL sowie die Vorkenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Lehrkraft werden aufgegriffen.</p> <p>Es wird eine Festlegung von verbindlichen Terminzeitfenstern für den Verlauf der PE empfohlen.</p>		
Erstes Quartal (Beginn 01. Mai oder 01. November)	<p>Zeitumfang: Anrechnungstunden in Höhe der Hälfte der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft</p> <p>Einsatz der Lehrkraft in der Schule unter Berücksichtigung des Betreuungs- und Beratungsplans</p> <p>Der Unterrichtseinsatz soll in Teamkonstellationen erfolgen.</p> <p>Die Schulleitung gewährleistet und koordiniert schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung der Lehrkraft.</p> <p>Die Schule setzt Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen um.</p> <p>Die Schule stellt die Teilnahme an den Veranstaltungen des ZfsL sicher.</p>	<p>Verpflichtende und regelmäßige Teilnahme der Lehrkraft an allen Bestandteilen der PE, die das ZfsL verantwortet (z. B. überfachliche und fachliche Veranstaltungen, Gruppenhospitationen und kollegiale Beratung).</p> <p>Verpflichtende Teilnahme an fünf Beratungsbesuchen, mindestens drei Beratungsbesuche mit Einsichtnahme in den Unterricht für das Fach, für das die Lehrkraft eingestellt wurde</p>	<p><i>Mögliche Begleitung und Beratung durch Senior-Mentorinnen und -Mentoren; mindestens 6 Monate müssen während der PE stattfinden</i></p> <p><i>Insgesamt sind bis zu 30 Kontakte möglich.</i></p>
2. – 4. Quartal	<p>Zeitumfang: 5 Anrechnungstunden auf die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft</p>		

¹ In allen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen erwünscht ist [...]“ (SGB IX 5.3.1) Auf § 178 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, sowie auf Nr. 14 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Schuldienst im Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen ist gemäß Paragraph 167 SGB IX unmittelbar die zuständige Schwerbehindertenvertretung zu informieren. Die „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ (RdErl. d. Innenministeriums v. 19.12.23) sowie die „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen - Hinweise für den Schulbereich“ (Verlängerung Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 21.12.23) sind zu beachten. Das Planungs- und Entwicklungsgespräch ist mit dem Teilhabegespräch kombinierbar.

Vor dem Ende der in der Regel 12-monatigen Pädagogischen Einführung	Votum zur Eignung für die Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis durch die Schulleitung 	Teilnahmebescheinigung über regelmäßige Teilnahme an der Pädagogischen Einführung 	
	<p style="text-align: center;">Im positiven Fall Bewährungsfeststellung durch die zuständige Schulaufsicht</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Lehrkraft erhält eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für das Fach</p>		<i>Nutzung des Senior-Mentorings auch nach Erhalt der unbefristeten Unterrichtserlaubnis für bis zu weitere 12 Monate möglich</i>

2.1 Schulinterne Maßnahmen

Ab dem Beginn des für die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung maßgeblichen Arbeitsvertrages gewährleistet und koordiniert die Schulleitung schulinterne Maßnahmen. Sie bestimmt möglichst im Einvernehmen eine erfahrene Lehrerin oder einen erfahrenen Lehrer zur Einarbeitung der Lehrkraft. Die erfahrene Lehrerin oder der erfahrene Lehrer der Schule erhält für die Begleitung der Lehrkraft für die Dauer des mit Sachgrund befristeten Arbeitsvertrages eine Anrechnungsstunde.

Von der Schulleitung sollen - insbesondere im ersten Quartal und möglichst bereits vor Beginn der Pädagogischen Einführung - folgende Maßnahmen für die Lehrkräfte organisiert und sichergestellt werden:

- Hospitation bei erfahrenen Lehrerinnen und Lehrern unter Berücksichtigung vorher vereinbarter Beobachtungsschwerpunkte
- Durchführung (im Team) von gemeinsam geplanten (Einzel-)Stunden und/oder Unterrichtseinheiten mit anschließender gemeinsamer Reflexion mit Lehrerinnen und Lehrern der Schule

Der Aufgabenbereich der erfahrenen Lehrkraft umfasst v.a. folgende Tätigkeiten:

- Einführung in das Schulprogramm, die Arbeitsabläufe der Schule und die Fachschaft
- Gemeinsame basale Planung und Reflexion von Unterricht
- Besprechung grundlegender fachlicher und methodischer Aspekte (inkl. Leistungsbeurteilung) im Zusammenhang mit Unterricht
- Sicherstellung der Kommunikation zur Schulleitung

Die erfahrenen Lehrerinnen und Lehrer verstehen sich als kollegiale Ansprechpersonen.

Um die Qualität der Pädagogischen Einführung für die Seiteneinsteigenden zu gewährleisten, soll der schulische Einsatz unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte geplant werden, von denen nur im Falle besonderer Dringlichkeit abgewichen werden sollte.

Soll ermöglicht werden	Soll vermieden werden
<ul style="list-style-type: none">• Hospitationen• gemeinsames Unterrichten mit einer erfahrenen Lehrerin / einem erfahrenen Lehrer• paralleler Einsatz im eigenen Fach mit Lehrerinnen und Lehrern der Schule• ggf. Einsatz mit Angeboten im Ganzttag im eigenen Fach• Teilnahme an Konferenzen, Elternsprechtagen, ...	<ul style="list-style-type: none">• fachfremder Unterricht• Beauftragung mit einer Klassenleitung• Vertretungsunterricht (für die Dauer der PE)• Beauftragung mit Sonderaufgaben (z.B. Sammlungsleitung etc.)

Schulische Entwicklungsgespräche

Vor dem Hintergrund der von der Schule gestellten Anforderungen sollen die Lehrkräfte ihren Einstieg in die schulische Arbeit eigenverantwortlich und aktiv mitgestalten.

Regelmäßige Gespräche zur Aufgaben- und Rollenklärung sind wertvolle Instrumente, um die beruflichen Handlungskompetenzen der Lehrkräfte zu fördern und zu stärken, ihre Integration in das Schulleben zu unterstützen und ihre Kompetenzen für die Schule nutzbar zu machen. Vor diesem Hintergrund sind Entwicklungsgespräche zur Begleitung der Einarbeitung über den Zeitraum der Pädagogischen Einführung unerlässlich. Diese Gespräche haben eine steuernde Funktion und sind als wesentliches Instrument einer zielorientierten Zusammenarbeit zu verstehen.

Die Schulleitung verantwortet die Maßnahmen der Einarbeitung und soll an Entwicklungsgesprächen teilnehmen.

Die folgenden Merkmale tragen zum Gelingen der Entwicklungsgespräche bei:

Die Gespräche

- sind institutionalisiert,
- haben eine feste Terminierung,
- finden strukturiert und regelmäßig statt,
- stellen eine Standortbestimmung für die neuen Lehrkräfte dar,
- dienen der kontinuierlichen Reflexion des eigenen Lehrerhandelns und
- sind zu dokumentieren.

2.2 Seminarinterne Maßnahmen

Während der Pädagogischen Einführung finden im schulformbezogenen Seminar am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) überfachliche und fachliche Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung und zur Professionalisierung statt. Im ersten Quartal finden neben einer fachlichen Veranstaltung zwei überfachliche Veranstaltungen statt.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Seminars ist verpflichtend, ebenfalls verpflichtend sind insgesamt fünf Beratungsbesuche, davon mindestens drei mit Einsichtnahme in den Unterricht für das jeweilige Fach (siehe Nr. 4.6 des Erlasses). Am Ende der Pädagogischen Einführung wird die regelmäßige Teilnahme durch das ZfsL bescheinigt. Der Nachweis über die fünf Beratungsanlässe ist hierfür erforderlich. Das Seminar unterstützt die Lehrkräfte in der berufsbezogenen Reflexion.

Die Pädagogische Einführung durch das Seminar dient der Beratung und Unterstützung. Die jeweiligen individuellen Voraussetzungen der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger bilden den Ausgangspunkt für die seminarinternen Veranstaltungen für diese besondere Zielgruppe. Ziele der Pädagogischen Einführung sind das Aufgreifen von ersten Berufserfahrungen als Lehrkraft und die Initiierung eines in die Zukunft weisenden Reflexionsprozesses für die eigene Berufsbiographie. Die Lehrkräfte sollen Basiskompetenzen in den Handlungsfeldern des Lehrerberufs entwickeln: Unterrichten, Erziehen, Leistungen beurteilen, Beraten, Zusammenarbeit mit allen Professionen im System Schule. Dieser

Entwicklungsprozess berücksichtigt die Chancen und Anforderungen einer vielfältigen Schülerschaft.

In der Pädagogischen Einführung übernimmt die Lehrkraft als erwachsener Lernender die Verantwortung für das Gelingen der eigenen Lernprozesse und nutzt die Angebote der Schule. Die Veranstaltungen des Seminars bieten entsprechende Unterstützung an, um diesen individuellen Lernweg zu begleiten. Mögliche fachbezogene und überfachliche Inhalte:

- Anforderungen an Lehrkräfte in Schule und Unterricht
- Vermittlung von Qualitätsvorstellungen hinsichtlich guten Unterrichts
- Handlungsfelder schulischer Arbeit
- Rechtliche Grundlagen (Richtlinien, Lehrplan, Schulgesetz, Datenschutz, ...)
- Grundlegende Fragen zur Planung, Durchführung und Qualität von erfolgreichem Unterricht
- Berufsrollenreflexion
- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Entwicklungspsychologie, Lernen)
- Umgang mit Vielfalt, individuellem Lernen und Differenzierung
- Anfangsunterricht und Übergänge
- Umgang mit Störungen, Konfliktmanagement
- Classroom-Management
- Lehrer/innensprache, Unterrichtsgespräche
- Leistungserziehung und -bewertung
- Förderdiagnostik, individuelle Förderung
- Kommunikation mit Eltern, Kolleginnen und Kollegen, Schülerinnen und Schülern, außerschulischen Partnern
- Arbeit in (multiprofessionellen) Teams
- Selbst- und Organisationsmanagement
- Kollegiale Praxisberatung
- Evaluation
- ...

3. Leitfaden zur Erstellung eines individuellen Betreuungs- und Beratungsplans

Beteiligte:

Neue Lehrkraft, Schulleitung, erfahrene Lehrkraft, Seminarausbilderin/Seminarausbilder, ggf. Schwerbehindertenvertretung

Mögliche zu berücksichtigende Aspekte:

- „Liste zur Erstinformation für die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger“ (siehe Anlage a)
- Möglichkeiten des Unterrichtens in Teamkonstellationen im Fach mit Kolleginnen und Kollegen
- Perspektivischer Einsatz der Lehrkraft in der Schule/ggf. in den Schulen in dem jeweiligen Fach
- Teilnahme an außerunterrichtlichen Tätigkeiten
- Teilnahme an Seminarveranstaltungen im schulformbezogenen Seminar
- Klärung der Ausbildungsverantwortlichkeiten und der thematischen Angebote von Schule und Seminar (auch Teilnahme an Gruppenhospitationen, kollegialer Beratung, personenorientierter Beratung, institutionalisierte Gespräche u.a.)
- (Weiterführende) Unterstützungsmaßnahmen durch die Schule/ das Seminar
- Teilnahmebescheinigung des schulformbezogenen Seminars
- Votum der Schulleitung
- Ggf. Klärung der Fragen zur vertraglich vereinbarten Probezeit
- ...

4. Senior-Mentoring

Was ist Senior-Mentoring?

Wer an der „Pädagogischen Einführung“ teilnimmt, erhält die Möglichkeit einer Unterstützung durch das Angebot „Senior-Mentoring“. Das zusätzliche freiwillige Angebot eines „Senior-Mentorings“ soll den anspruchsvollen Berufseinstieg in Schule erleichtern. Die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden auf freiwilliger Basis durch „Senior-Beraterinnen und -Berater“ begleitet, die vor ihrer Pensionierung als Ausbildungslehrkräfte, Schulleitungen, Mitglieder der Schulaufsicht, Fach- und Kernseminarleitungen und Leitungen in ZfsL tätig waren und mit ihrer Expertise die Lehrkräfte unterstützen können.

Das Senior-Mentoring umfasst mögliche Unterstützungen in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs: z. B. Reflexion des Unterrichtshandelns, Antworten auf Erziehungsfragen, Tipps zum Beraten und Beurteilen – immer ausgerichtet auf die individuellen Fragen und Bedürfnisse der Lehrkraft.

Durch die Schulleitung sind angemessene Zeitfenster für das Senior-Mentoring zu gewährleisten, insbesondere zu Beginn der PE. Eine schulformbezogene Passung zwischen Senior-Beraterin bzw. Senior-Berater und Lehrkraft ist wünschenswert.

Wie sieht die Begleitung aus?

Das Senior-Mentoring dauert maximal 18 Monate, mindestens 6 Monate des Senior-Mentorings müssen während der Pädagogischen Einführung erfolgen. Die Senior-Beraterinnen und -Berater bieten jeder Seiteneinsteigerin und jedem Seiteneinsteiger maximal 30 mögliche Kontakte an. Das Senior-Mentoring kann bereits vor Beginn der eigentlichen PE, d.h. ab Beginn des Arbeitsvertrages in Anspruch genommen werden und muss spätestens mit Eintritt in die letzten 6 Monate der PE einsetzen. Es kann nach Beendigung der PE noch maximal 12 Monate fortgeführt werden, falls das befristete Arbeitsverhältnis nach der PE in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergeht.

Die Begleitung basiert auf einem kollegialen, persönlichen und vertrauensvollen Arbeitsverhältnis. Sie beinhaltet z. B. Einzelberatungen, Unterrichtshospitationen oder Gruppengespräche.

Die Lehrkräfte erhalten Hilfen zum Beispiel

- bei der Stärkung von Kompetenzen bezüglich Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -reflexion,
- beim Erkennen systemischer, schulischer Zusammenhänge,
- beim Trainieren ihrer sozialen und kommunikativen Kompetenzen,
- beim Stärken ihrer Selbstreflexivität bezogen auf ihr Lehrerrollenverständnis.

Anlage a

Liste als Vorschlag zur Erstinformation für die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

- Richtlinien und Lehrplan für das entsprechende Unterrichtsfach für die gewählte Schulform in NRW (BASS)
- Schulinternes Curriculum / Schuleigene Lehrpläne
- Schulprofil, z.B. Schule des Gemeinsamen Lernens, Einzugsgebiet/Infrastruktur der Schule, Kinder mit Deutsch als Zweitsprache
- Informationen zur Schulmitwirkung
- Schulprogramm/ Leitbild
- Schulordnung
- Grundsätze der Leistungsbewertung
- Förderkonzept
- Regeln und Rituale
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Freizeitangebote für die Kinder, außerschulische Lernorte
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen (Jugendhilfe, Schulpsychologie, ggf. (Kreis) kommunale Integrationszentren, ...)
- Organisationsrahmen
 - Jahresplanung, Terminplan
 - Stundenplan
 - Vertretungsplan
 - Aufsicht (schulinterne Regelungen, rechtliche Grundlagen)
 - Teamstrukturen
 - Kontaktliste mit Adressen
 - Kommunikationswege innerhalb der Schule und mit außerschulischen Partnern
 - Notfallplan/Notfallordner
 - Erste Hilfe
 - Schutzkonzept
 - Regelungen bei Kindeswohlgefährdung

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

- Schulleitung, Konrektorin/Konrektor bzw. stellvertretende Schulleitung, erweiterte Schulleitung / Abteilungsleitung
- zuständige erfahrene Lehrkraft
- Organigramm der Schule

- Lehrerinnen und Lehrer
- Fachvorsitzende
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS,
- Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter, Sozialpädagogin und Sozialpädagoge
- Hausmeisterin/Hausmeister
- Verwaltungskraft
- Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter
- Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung
- Lehrerrat
- Beratungslehrerin/Beratungslehrer
- Webmaster für die Schulwebsite

Ausstattung der Schule

- Mediale, digitale Ausstattung
- Bibliothek
- Lehr- und Lernmittel
- Raumplan
- Ggf. Fachräume
- Ggf. Ganztage

Anlage b

Beispiel für ein Formular zur Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme

**Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung
Seminar für das Lehramt**

**Pädagogische Einführung in den Schuldienst
Bescheinigung gemäß Erlass**

„Pädagogische Einführung in den Schuldienst für Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Weiterbildungskollegs“ sowie „Pädagogische Einführung in den Schuldienst für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen“ vom 19.10.23

I. Angaben zur Person

Name:

Schule:

Die Pädagogische Einführung fand statt vom _____ bis _____.

II. Beratungsbesuche

fachlich ²	überfachlich ²	Datum	ggf. Informationen zu Schule Klasse	Themenbereich

III. Anmerkungen

.... , den

Leiterin / Leiter des ZfSL

² bitte entsprechend ankreuzen – Hinweis: mindestens 3 fachbezogene Beratungsbesuche

Anlage c

Runderlasse des Ministeriums für Schule und Bildung

Pädagogische Einführung in den Schuldienst für Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Weiterbildungskollegs

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 19. Oktober 2023 – 423-2023-0003035

1 Adressatenkreis

1.1 Lehrkräfte ohne Befähigung zu einem Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG – BASS 1-8), die in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden sollen, nehmen verpflichtend an der Pädagogischen Einführung teil. Ausgenommen hiervon sind Förderschulen und Klinikschulen sowie Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer, Lehrkräfte gemäß § 40 Laufbahnverordnung (LVO), Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen sowie Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die im Rahmen eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) ausgebildet werden. Lehrkräfte, die bereits in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft tätig sind, können die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung beantragen. Von der Teilnahme an der Pädagogischen Einführung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

1.2 Die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung ist nur einmal möglich.

2 Ablauf

2.1 Die Pädagogische Einführung erfolgt auf der Grundlage eines mit Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis.

2.2 Die Pädagogische Einführung beginnt zum 1. Mai oder zum 1. November eines Jahres und dauert in der Regel 12 Monate. Sie endet mit Ablauf oder Beendigung des mit Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnisses.

2.3 Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) stellt der Lehrkraft nach regelmäßiger Teilnahme für die in seiner Verantwortung liegenden Bestandteile der Pädagogischen Einführung eine Teilnahmebescheinigung aus.

2.4 Sofern die Bewährung nach Bescheinigung der Teilnahme durch das ZfsL und nach einem positiven Votum durch die Schulleitung von der zuständigen Schulaufsicht ausgesprochen wurde, erhält die Lehrkraft eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für das Fach, auf das sich die Teilnahmebescheinigung nach Nummer 2.3 bezieht.

3 Zuständigkeiten

3.1 Die Bezirksregierungen gewährleisten die organisatorische, personelle und inhaltliche Vorbereitung sowie Durchführung der Pädagogischen Einführung, mit der die Schulen und die ZfsL beauftragt werden.

3.2 Die Bezirksregierung weist die Lehrkraft für die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung einem ZfsL zu.

3.3 Die Pädagogische Einführung enthält theoretische und praktische Anteile. Sie wird durch die Schule und das ZfsL gestaltet.

3.4 Die erfahrene Lehrkraft der Schule erhält für die Dauer des mit Sachgrund befristeten Arbeitsvertrages eine Anrechnungsstunde.

3.5 Die Vergabe der Anrechnungsstunden der am ZfsL eingesetzten Lehrkräfte richtet sich nach Nummer 1 Satz 5 der Anlage 3 zur Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung – OVP – BASS 20-03 Nr. 11).

4 Verantwortung der Schulen und der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

4.1 Die Schulleitung gewährleistet und koordiniert ab dem Beginn des für die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung maßgeblichen befristeten Arbeitsvertrages schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung der Lehrkraft und bestimmt möglichst im Einvernehmen eine erfahrene Lehrkraft zur Einarbeitung der neuen Lehrkraft. Der Unterrichtseinsatz richtet sich nach dem Fach, für das die Lehrkraft eingestellt wurde. Während der Dauer der Pädagogischen Einführung soll auf den Einsatz im Rahmen von fachfremdem Unterricht verzichtet werden. Die Schulleitung stellt eine regelmäßige Teilnahme der Lehrkraft an den Veranstaltungen des ZfsL sicher.

4.2 Das ZfsL führt die Lehrkräfte in die Handlungsfelder des Lehrerberufes ein und steht beratend zur Verfügung.

4.3 Zu Beginn der Pädagogischen Einführung erstellt das ZfsL im Einvernehmen mit der Lehrkraft und der Schule einen individuellen Betreuungs- und Beratungsplan.

4.4 Die Lehrkraft nimmt ab dem 1. Mai oder 1. November eines Jahres verpflichtend an den überfachlichen Veranstaltungen sowie an den fachlichen Veranstaltungen für das Fach teil, für das sie eingestellt wurde.

4.5 Die Lehrkraft erhält für die Zeit der Teilnahme an der Pädagogischen Einführung im ersten Quartal die Hälfte ihrer regulären Unterrichtsverpflichtung als Anrechnungsstunden und in den Folgequartalen jeweils 5 Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung. Der Unterrichtseinsatz im ersten Quartal erfolgt in der Regel in Teamkonstellationen.

4.6 Zur Pädagogischen Einführung gehören verpflichtend fünf Beratungsbesuche. Davon werden mindestens drei mit Einsichtnahme in den Unterricht für das Fach verbunden, für das die Lehrkraft eingestellt wurde.

5 Senior-Mentoring

Ergänzend zur Pädagogischen Einführung können die Lehrkräfte das zusätzliche Angebot des Senior-Mentorings nutzen. Das Senior-Mentoring dauert maximal 18 Monate. Mindestens 6 Monate des Senior-Mentorings müssen während der Pädagogischen Einführung stattfinden. Für den Fall, dass das zunächst befristete Arbeitsverhältnis nach Abschluss der Pädagogischen Einführung entfristet wird, kann das Senior-Mentoring maximal 12 Monate fortgeführt werden.

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. November 2023 in Kraft und gilt für alle Personen, die an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Weiterbildungskollegs ab dem 1. November 2023 die „Pädagogische Einführung“ beginnen.

Der Runderlass „Pädagogische Einführung in den Schuldienst für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Primarstufe an PRIMUS-Schulen“ des Ministeriums für Schule und Bildung vom 9. September 2020 (ABI. NRW. 09/20) bleibt für Lehrkräfte, die bereits zum 31. Oktober 2023 an der Pädagogischen Einführung teilnehmen, nach dem 31. Oktober 2023 auslaufend gültig. Der Runderlass „Pädagogische Einführung in den Schuldienst“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19. Dezember 2011 (ABI. NRW. 01/12 S. 40) bleibt für Lehrkräfte der in Satz 1 genannten Schulformen, die bereits zum 31. Oktober 2023 an der Pädagogischen Einführung teilnehmen, nach dem 31. Oktober 2023 auslaufend gültig und für andere Schulformen gültig, soweit und solange keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

Pädagogische Einführung in den Schuldienst für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 19. Oktober 2023 – 423-2023-0003035

1 Adressatenkreis

1.1 Lehrkräfte ohne Befähigung zu einem Lehramt im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG – BASS 1-8), die in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden sollen, nehmen verpflichtend an der Pädagogischen Einführung teil. Ausgenommen hiervon sind Förderschulen und Klinikschulen sowie Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer, Lehrkräfte gemäß § 40 Laufbahnverordnung (LVO), Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen sowie Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die im Rahmen eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) ausgebildet werden. Lehrkräfte, die bereits in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft tätig sind, können die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung beantragen.

Von der Teilnahme an der Pädagogischen Einführung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

1.2 Die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung ist nur einmal möglich.

2 Ablauf

2.1 Die Pädagogische Einführung erfolgt auf der Grundlage eines mit Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis.

2.2 Die Pädagogische Einführung beginnt zum 1. Mai oder zum 1. November eines Jahres und dauert in der Regel 12 Monate. Sie endet mit Ablauf oder Beendigung des mit Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnisses.

2.3 Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) stellt der Lehrkraft nach regelmäßiger Teilnahme für die in seiner Verantwortung liegenden Bestandteile der Pädagogischen Einführung eine Teilnahmebescheinigung aus.

2.4 Sofern die Bewährung nach Bescheinigung der Teilnahme durch das ZfsL und nach einem positiven Votum durch die Schulleitung von der zuständigen Schulaufsicht ausgesprochen wurde, erhält die Lehrkraft eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für das Fach, auf das sich die Teilnahmebescheinigung nach Nummer 2.3 bezieht.

3 Zuständigkeiten

3.1 Die Bezirksregierungen gewährleisten die organisatorische, personelle und inhaltliche Vorbereitung sowie Durchführung der Pädagogischen Einführung, mit der die Schulen und die ZfsL beauftragt werden.

3.2 Die Bezirksregierung weist die Lehrkraft für die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung einem ZfsL zu.

3.3 Die Pädagogische Einführung enthält theoretische und praktische Anteile. Sie wird durch die Schule und das ZfsL gestaltet.

3.4 Die erfahrene Lehrkraft der Schule erhält für die Dauer des mit Sachgrund befristeten Arbeitsvertrages eine Anrechnungsstunde.

3.5 Die Vergabe der Anrechnungsstunden der am ZfsL eingesetzten Lehrkräfte richtet sich nach Nummer 1 Satz 5 der Anlage 3 zur Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung – OVP – BASS 20-03 Nr. 11).

4 Verantwortung der Schulen und der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

4.1 Die Schulleitung gewährleistet und koordiniert ab dem Beginn des für die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung maßgeblichen befristeten Arbeitsvertrages schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung der Lehrkraft und bestimmt möglichst im Einvernehmen eine erfahrene Lehrkraft zur Einarbeitung der neuen Lehrkraft. Der Unterrichtseinsatz richtet sich nach dem Fach, für das die Lehrkraft eingestellt wurde. Während der Dauer der Pädagogischen Einführung soll auf den Einsatz im Rahmen von fachfremdem Unterricht verzichtet werden. Die Schulleitung stellt eine regelmäßige Teilnahme der Lehrkraft an den Veranstaltungen des ZfsL sicher.

4.2 Das ZfsL führt die Lehrkräfte in die Handlungsfelder des Lehrerberufes ein und steht beratend zur Verfügung.

4.3 Zu Beginn der Pädagogischen Einführung erstellt das ZfsL im Einvernehmen mit der Lehrkraft und der Schule einen individuellen Betreuungs- und Beratungsplan.

4.4 Die Lehrkraft nimmt ab dem 1. Mai oder 1. November eines Jahres verpflichtend an den überfachlichen Veranstaltungen sowie an den fachlichen Veranstaltungen für das Fach teil, für das sie eingestellt wurde.

4.5 Die Lehrkraft erhält für die Zeit der Teilnahme an der Pädagogischen Einführung im ersten Quartal die Hälfte ihrer regulären Unterrichtsverpflichtung als Anrechnungsstunden und in den Folgequartalen jeweils 5 Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung. Der Unterrichtseinsatz im ersten Quartal erfolgt in der Regel in Teamkonstellationen.

4.6 Zur Pädagogischen Einführung gehören verpflichtend fünf Beratungsbesuche. Davon werden mindestens drei mit Einsichtnahme in den Unterricht für das Fach verbunden, für das die Lehrkraft eingestellt wurde.

5 Senior-Mentoring

Ergänzend zur Pädagogischen Einführung können die Lehrkräfte das zusätzliche Angebot des Senior-Mentorings nutzen. Das Senior-Mentoring dauert maximal 18 Monate. Mindestens 6 Monate des Senior-Mentorings müssen während der Pädagogischen Einführung stattfinden. Für den Fall, dass das zunächst befristete Arbeitsverhältnis nach Abschluss der Pädagogischen Einführung entfristet wird, kann das Senior-Mentoring maximal 12 Monate fortgeführt werden.

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. November 2023 in Kraft und am 31. Oktober 2025 außer Kraft und gilt für alle Personen, die in diesem Zeitraum eine „Pädagogische Einführung“ beginnen; im Übrigen bleibt der Runderlass „Pädagogische Einführung in den Schuldienst“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19. Dezember 2011 (ABl. NRW. 01/12 S. 40) für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen gültig.

ABI. NRW. Sonderausgabe 10/23